

Landwirtschaft und Jagd erfordern gegenseitiges Verständnis

Richtsätze zur Regulierung von Wildschäden 2014/15

Landwirte und Jagdpächter nutzen die gleichen Flächen. Der Landwirt hat das Ziel, seine Flächen zu bewirtschaften, möglichst wenig Wildschaden zu haben und als Mitglied der Jagdgenossenschaft einen angemessenen Betrag als Jagdpacht für die eingebrachten Flächen zu bekommen.

Die Jagdpächter verfolgen das Ziel, den Jagdbezirk zu nutzen, in dem eine entsprechende Wilddichte und Wildvielfalt vorhanden ist, dann ist er auch

bereit, eine angemessene Pacht für das Jagdrevier zu bezahlen. Eine gute Strecke kann einen höheren Wildschadensdruck bewirken. Hier wird deutlich, dass Landwirte und Jagdpächter konkurrierende Ziele verfolgen. Wenn der Zielerreichungsgrad des einen ansteigt, sinkt der des anderen und umgekehrt.

Die Lösung des Problems liegt im gegenseitigen Verständnis und dem gemeinsamen Ziel, Wildschäden zu verhüten und Entschädigungsleistungen über „gütliche Einigungen“ zu vereinbaren.

Im §1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass mit dem Jagdrecht auch die Pflicht zur Hege verbunden ist. §1 (2) führt dazu aus: „Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.“

Der zweite Satz im § 1 Abs. 2 weist darauf hin, dass die Hege so durchgeführt werden soll, dass Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung in Folge von Wildschäden nicht entstehen sollen. Was ist zu tun, wenn ein Jagdpächter seinen Verpflichtungen gemäß § 1 BJG nicht nachkommt?

Schwarzwild auf angemessene Bestände halten

Bei Rot- und Rehwild existieren vorgegebene Abschusspläne, die je nach Wildschadenssituation durch die Untere Jagdbehörde angepasst werden können. Für das Schwarzwild, die größten Schadensverursacher auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen, gibt es solche Vorgaben nicht. Jagdfachliche Gründe wie beispielsweise, dass sich Schwarzwildbestände in einem Revier sehr schnell verändern und der Jagdpächter an einen Abschussplan gebunden wäre und nicht situativ kurzfristig auf das aktuelle Schwarzwildvorkommen reagieren könnte, sprechen dagegen. Sollte ein Jagdpächter im Hinblick auf seine Hegeverpflichtung der Bestandsregulierung beim Schwarzwild nicht nachkommen und dadurch eine „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ nicht mehr möglich sein, dann könnte auch hier die Untere Jagdbehörde Zwangsbejagungsmaßnahmen anordnen. Solche Zwangsmaßnahmen sind bei Schwarzwild aber nur schwer begründbar und dem Autor ist auch kein Fall bekannt, dass eine solche Zwangsbejagung für Schwarzwild schon einmal angeordnet worden wäre. Ist ein Revier



Bei zu hohen Wildschäden im Jagdrevier kann das Problem nur gemeinsam von Jagdpächter, Jagdgenossenschaft und Landwirten gelöst werden. Foto: Michael Breuer

Richtwerte zur Ermittlung von Aufwuchsschäden an Idw. Kulturen, incl. Stroh und Blattanfall – Tabelle: Marktfrüchte																		
Produkt	Korn/Stroh Knolle/Blatt Verhältnis		Preise EUR/dt incl. MwSt.		Ertragsstufen I bis VII und entsprechende Schadensersatzrichtwerte für den Aufwuchs in Cent/m ²													
					I		II		III		IV		V		VI		VII	
					dt/ha	Cent/ m ²	dt/ha	Cent/ m ²	dt/ha	Cent/ m ²	dt/ha	Cent/ m ²	dt/ha	Cent/ m ²	dt/ha	Cent/ m ²	dt/ha	Cent/ m ²
Brotweizen	1	0,8	16,2	4,0	45	8,73	55	10,67	65	12,61	75	14,55	85	16,49	95	18,43	105	20,37
Futterweizen	1	0,8	15,1	4,0	45	8,24	55	10,07	65	11,90	75	13,73	85	15,56	95	17,39	105	19,22
Futtergerste	1	0,8	14,5	4,0	42	7,43	50	8,85	58	10,27	66	11,68	74	13,10	82	14,51	90	15,93
Brotroggen	1	1,0	14,8	4,0	40	7,52	45	8,46	50	9,40	55	10,34	60	11,28	65	12,22	70	13,16
Braugerste	1	0,7	19,0	4,0	35	7,63	40	8,72	45	9,81	50	10,90	55	11,99	60	13,08	65	14,17
Hafer u. Triticale	1	1,0	14,3	4,0	38	6,95	46	8,42	54	9,88	62	11,35	70	12,81	78	14,27	86	15,74
Körnermais (4)	1		18,0		60	9,00	70	10,50	80	12,00	90	13,50	100	15,00	110	16,50	120	18,00
Raps food	1		32,0		25	8,00	30	9,60	35	11,20	40	12,80	45	14,40	50	16,00	55	17,60
Zuckerrüben (3)	1	0,8	4,2	0,5	450	20,70	500	23,00	550	25,30	600	27,60	650	29,90	700	32,20	750	34,50
Kartoffeln	0,75	0,25	20,0	1,5	240	36,90	280	43,05	320	49,20	360	55,35	400	61,50	440	67,65	480	73,80
Erbsen	1		20,0		30	6,00	35	7,00	40	8,00	45	9,00	50	10,00	55	11,00	60	12,00
Bohnen	1		20,0		30	6,00	35	7,00	40	8,00	45	9,00	50	10,00	55	11,00	60	12,00

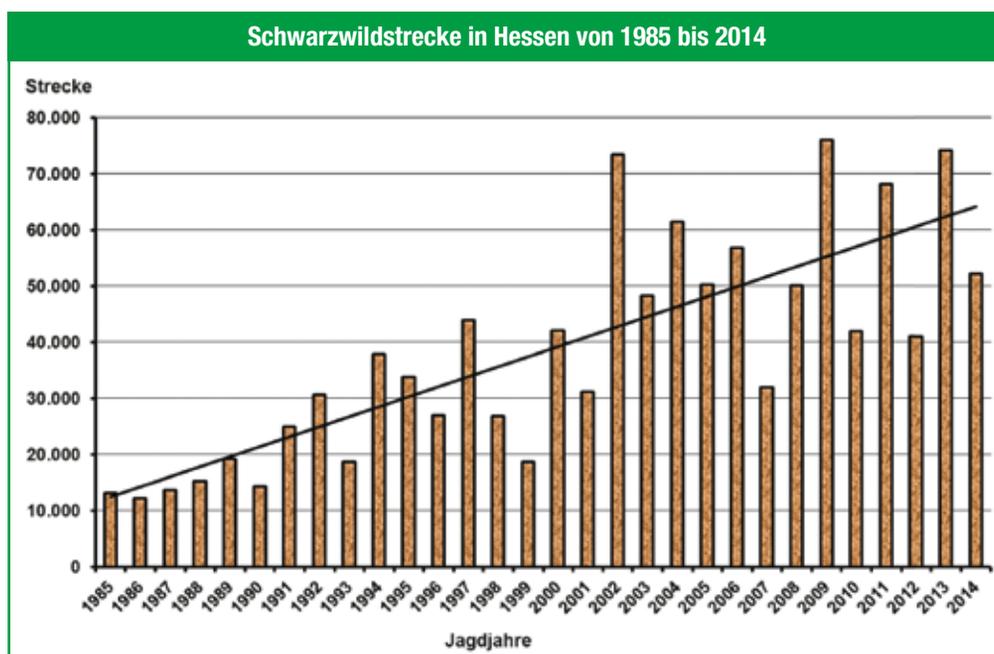
(1) Die Preise stellen durchschnittliche Verkaufspreise frei erster Erfassungsstufe incl. MwSt. für den Zeitraum der Ernte 2014 dar;
 (2) Zuschläge für Qualitätsweizen, Saatgutvermehrung bzw. Kontraktware sind auf Nachweis möglich.; (3) Rübenpreis incl. Schnitzelvergütung;
 (4) Eingesparte Trocknungskosten sind im Richtwert berücksichtigt.
 Stand: September 2014, Wirtschaftsjahr 2014/2015. Tabelle: Dr. Günther Lißmann, Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25

von hohen Wildschäden betroffen, so kann das Problem nur gemeinsam von Jagdpächter, Jagdgenossenschaft und Landwirten gelöst werden. Sehr hohe Schwarzwildbestände sind nicht nur dem Pächter anzulasten, sondern ebenso den sich verändernden Klima- und Anbaubedingungen. Zum Beispiel weniger kalte Winter, häufigere Mastjahre, ausgedehnte Naturverjüngungsflächen in den Wäldern und große Ackerschläge mit Raps, Getreide sowie Mais bieten dem Schwarzwild ganzjährig ideale Voraussetzung für Deckung und ein reichhaltiges Futterangebot.

Beide Seiten haben ihre „Hausaufgaben zu machen“

Voraussetzung für die Lösung der stark zunehmenden Wildschadenproblematik sind engagierte Jagdpächter aber auch Landwirte, die ihren Beitrag zur Wildschadenverhütung leisten. Der Jäger sollte alle Möglichkeiten zur Bestandsreduzierung ausschöpfen und der Landwirt sollte auch Leistungen erbringen, zu denen er gesetzlich nicht unbedingt verpflichtet ist. Zu Letzterem gehören beispielsweise: Schuss-schneisen in großen Mais- und Raps-schlägen anlegen, zwischen Kultur und Waldrand ausreichend Platz lassen sowie einen Beitrag zur Zäunung und deren Instandhaltung leisten.

Die im neuen EU-Prämienrecht für die Landwirtschaft geltenden Vor-



Die Schwarzwildstrecke in Hessen ist in 30 Jahren um das Fünffache gestiegen. Übersicht: Dr. G. Lißmann

schriften und die von den Ländern angebotenen Agrarumweltmaßnahmen (AUM) bieten künftig eine breite Palette von Möglichkeiten zur Wildschadensverhütung. Maßnahmen wie beispielsweise ein- und mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen, Acker-randstreifen, Gewässer- und Erosions-schutzstreifen, Stilllegungs- sowie Ackerwildkräuterflächen, die für das Greening und AUM angerechnet werden, können zukünftig einen Beitrag

zur Wildschadenverhütung leisten. Sind alle Maßnahmen zur Wildschadensverhütung ausgeschöpft, so gilt es, die dennoch entstehenden Wildschäden einvernehmlich zu regeln. Die Wildschadensverhütung geht nur bei einem guten Miteinander von Jagdpächter und Landwirt. Nur mit gemeinsamen Anstrengungen, lässt sich das mit der steigenden Wildschweinpopulation entstehende Wildschadenproblem lösen. Dr. Günther Lißmann

Richtwerte zur Ermittlung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen – Tabelle: Futterpflanzen, Grünland und Gründüngung

Produkt	Wurzel / Blatt Verhältnis Bemerkung	Preise in EUR/dt incl. MwSt.		Ertragsstufen I bis VI und entsprechende Schadenersatzrichtwerte in Cent/m ²												
				I		II		III		IV		V		VI		
				Hauptfrucht	Blatt	dt/ha	Cent/m ²	dt/ha	Cent/m ²	dt/ha	Cent/m ²	dt/ha	Cent/m ²	dt/ha	Cent/m ²	dt/ha
Massenrüben	1	0,3	3,00	0,25	700	21,53	800	24,60	900	27,68	1000	30,75	1100	33,83		
Luzerne/Rotklee/Kleegras (1)	Heu		8,00		70	5,60	80	6,40	90	7,20	100	8,00	110	8,80	120	9,60
Wiese (1)	Heu		7,70		60	4,62	80	6,16	90	6,93	100	7,70	120	9,24	140	10,78
Silomais, TS 28% (2, 3)	MJNEL/kg TM	6,4	0,19	10 MJNEL	400	12,26	450	13,79	500	15,32	550	16,85	600	18,39	700	21,45
Silomais, TS 34% (2, 3)	MJNEL/kg TM	6,5	0,19	10 MJNEL	380	14,36	430	16,25	470	17,76	520	19,65	570	21,54	650	24,56
Sonst. GPS-Silagen (3, 4)	MJNEL/kg TM	6	0,19	10 MJNEL	200	6,20	300	9,30	400	12,40	500	15,50	600	18,60	700	21,71
Nutzungsformen und Nettoerträge auf Grünland (1):					MJ NEL/ha		MJ NEL/ha		MJ NEL/ha		MJ NEL/ha		MJ NEL/ha		MJ NEL/ha	
Hutung, Stand- u. Umtriebweide	10.000-30.000 MJNEL		0,20	10 MJNEL	10.000	2,00	15.000	3,00	20.000	4,00	25.000	5,00	30.000	6,00		
Mähweide / Portionsweide	25.000-50.000 MJNEL		0,20	10 MJNEL	25.000	5,00	30.000	6,00	35.000	7,00	40.000	8,00	45.000	9,00	50.000	10,00
Intens.- Silagenutzung	40.000-65.000 MJNEL		0,20	10 MJNEL	40.000	8,00	45.000	9,00	50.000	10,00	55.000	11,00	60.000	12,00	65.000	13,00
Gründüngung					mittel 2 Cent/m ²				gut 2,5 Cent/m ²				sehr gut 3 Cent/m ²			

(1) Schadenersatzaufteilung bei Dauergrünland mit mehreren Nutzungen (Schnitte, Beweidungen oder Kombinationen davon): 2 Nutzungen 60 % : 40 %; 3 Nutzungen 50 % : 30 % : 20 %; 4 Nutzungen 35 % : 30 % : 20 % : 15 %; 5 Nutzungen 30 % : 25 % : 20 % : 15 % : 10 %; (2) Die Richtwerte von Silomais gelten auch für Energiemais als Energielieferant für Biogasanlagen.; (3) Siliiverluste sind eingerechnet: Silomais 10 %, Gras- und GPS-Silagen 15 %.; (4) Sonstige einjährige Futterpflanzen und Futterzwischenfrüchte; Wiederherrichtung zerstörter Grasnarben kostet bei rationellem Maschineneinsatz je nach Verfahren 3 - 10 Cent/m², Es kann auch nach Stunden abgerechnet werden, z. B. je Arbeitsstunde 15 bis 25 EUR und Schlepper 60 bis 140 PS: 20 EUR bis 35 EUR/Std. Stand: September 2014, Wirtschaftsjahr 2014/2015. Tabelle: Dr. Günther Lißmann, Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25